

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Novellierung der „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten nach 2012“ (Regeln für die sog. Strompreiskompensation)**

*(Courtesy translation starting on page 7)*

#### **Das Wichtigste in Kürze**

- Die Strompreiskompensation sollte nach dem Jahr 2020 fortgeführt und ausgeweitet werden.
- Alle aufgrund indirekter ETS-Kosten Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren sollten in Zukunft von der Strompreiskompensation profitieren. Hierzu sollte eine Anpassung der Bewertungskriterien für die Aufnahme auf die Liste der kompensationsberechtigten Sektoren geprüft werden.
- Indirekte Kosten des ETS sollten vollumfänglich kompensiert werden. Die Degression sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollte mindestens die in der dritten Handelsperiode des ETS höchstmögliche Beihilfeintensität von 85 % in der vierten Handelsperiode durchgehend gelten.
- Die Strompreiskompensation sollte weder gedeckelt noch auf EU-Ebene vergemeinschaftet werden.

#### **Hintergrund**

Innerhalb des Europäischen Emissionshandels (ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Strompreissteigerungen, die durch die CO<sub>2</sub>-Kosten verursacht werden, zu kompensieren. Empfänger solcher Kompensationszahlungen sind bestimmte Wirtschaftszweige der energieintensiven Industrie, die im internationalen Wettbewerb stehen und höhere Strompreise nicht an ihre Kunden weitergeben können. Es handelt sich entsprechend der Beihilfeleitlinien vornehmlich um Unternehmen aus den Bereichen Rohstoffgewinnung und Grundstoffe (Herstellung von Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Kupfer, Chemikalien, Papier, Chemiefasern, Düngemittel etc.). Branchen wie die Zementindustrie oder die mineralölverarbeitende Industrie bleiben bisher unberücksichtigt.

Deutschland macht von dieser Möglichkeit zur Kompensation seit 2013 Gebrauch. Der Gesetzgeber hat entschieden, hierfür höchstens 500 Millionen Euro jährlich zur Verfügung zu stellen. Für das Abrechnungsjahr 2016 haben 326 Unternehmen mit 902 Anlagen eine Strompreiskompensation mit einem Volumen von 289 Millionen Euro erhalten.

Die Kompensation indirekter Kosten des ETS (sog. Strompreiskompensation) ist auch in der novellierten Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen und wird daher auch in der 4. Handelsperiode (2021-2030) möglich sein.

Die EU-Kommission plant jedoch, den beihilferechtlichen Rahmen anzupassen. Denn die "Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten nach 2012" laufen Ende des Jahres 2020 aus.

Die Europäische Kommission hat hierzu Ende 2018 einen Fahrplan veröffentlicht. Die endgültigen Leitlinien für die Zeit nach 2020 sollen dann im 3. Quartal 2020 verabschiedet werden.

In ihrem Fahrplan macht die EU-Kommission deutlich, dass bei der Überarbeitung der Leitlinien drei grundsätzliche Ziele miteinander in Einklang gebracht werden müssen:

- Die Vermeidung von Carbon Leakage durch die indirekten ETS-Kosten.
- Die Beibehaltung der Anreizwirkung des ETS in Sachen Emissionsminderung und Dekarbonisierung.
- Die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt.

Zudem erwähnt die EU-Kommission folgende Novellierungsoptionen:

- Die bestehenden Regeln könnten verlängert werden.
- Die Anzahl der antragsberechtigten Sektoren könnte erhöht oder reduziert werden. Die Kommission erwähnt die Möglichkeit, die Carbon-Leakage-Liste heranzuziehen, die eine größere Anzahl von Sektoren aufführt. Alternativ könnte die bestehende Liste von 13 Sektoren und 7 Teilsektoren auch gekürzt werden.
- Die Höhe der Kompensation und die Degression könnte angepasst werden. Möglich wäre auch, für besonders Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren spezifische Regeln einzuführen.
- Bei der Berechnung der Kompensation wird in den aktuellen Leitlinien auf die CO<sub>2</sub>-Intensität des regionalen Strommixes abgestellt. Diese könnte durch einen EU-weiten Faktor, veränderte regionale Faktoren oder spezifische, nationale Werte ersetzt werden.
- Die Kommission kündigt explizit an, dass geprüft werde, ob die Kompensation von Investitionen in Energieeffizienz abhängig gemacht werden sollte und ob das Gesamtvolumen der Kompensation in den einzelnen Mitgliedsstaaten begrenzt werden sollte.

## Grundsätzliche Empfehlungen des DIHK

### **1. Die Strompreiskompensation sollte nach dem Jahr 2020 fortgeführt und ausgeweitet werden.**

Der DIHK vertritt die Auffassung, dass die Kompensation indirekter Kosten des ETS (sog. Strompreiskompensation) aufgrund absehbar steigender Zertifikatepreise und der im Rahmen der Klimapolitik angestrebten Elektrifizierung der Industrie an Bedeutung gewinnen wird. Zudem ist weiterhin nicht absehbar, dass Länder und Regionen außerhalb der EU ähnlich ambitionierte Klimapolitiken verfolgen, die zu vergleichbaren CO<sub>2</sub>-Kosten für Unternehmen führen.

Es ist deshalb im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Wirksamkeit des ETS als Klimaschutzinstrument unerlässlich, dass auch in der anstehenden 4. Handelsperiode ein effektiver und umfassender Schutz vor Carbon Leakage gewährleistet wird.

Es wäre dabei wünschenswert, den Unternehmen im Rahmen der novellierten Leitlinien vor dem Hintergrund langer Investitionszyklen Planungssicherheit zu bieten und deshalb eine lange Laufzeit vorzusehen, beispielsweise bis zum Ende der vierten Handelsperiode. Dies entspräche dem Prinzip einer mittelstandsfreundlichen und unbürokratischen Gestaltung des ETS. Periodische Neubewertungen der Liste der beihilfeberechtigten Sektoren sind zwingend notwendig, um veränderte Rahmenbedingungen, u. a. durch die Ergänzung um weitere Sektoren, zu berücksichtigen.

### **2. Alle aufgrund indirekter ETS-Kosten Carbon-Leakage-gefährdete Sektoren sollten in Zukunft von der Strompreiskompensation profitieren.**

Alle Sektoren und Teilsektoren, für die durch die indirekten Kosten des ETS ein Carbon-Leakage-Risiko entsteht, sollten von der Strompreiskompensation profitieren können.

Aufgrund der steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten und der Elektrifizierung in der Industrie ist grundsätzlich davon auszugehen, dass künftig weitere Sektoren auf eine Kompensation angewiesen sein werden. Eine Anpassung der Bewertungskriterien sollte deshalb geprüft werden, um allen Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren eine ausreichende Kompensation gewähren zu können.

Die Kriterien für den Begünstigtenkreis sollten transparent und nachvollziehbar sein und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stakeholdern erarbeitet werden. Sie sollten der besonderen Carbon-Leakage-Gefährdung der Sektoren, die als „pricetaker“ ihre Mehrkosten nicht an die Kunden weitergeben können, Rechnung tragen. Es sollte geprüft werden, inwiefern auch die Aufnahme von stromintensiven Sektoren notwendig ist, die als Zulieferer für kompensationsberechtigte Sektoren deren Carbon-Leakage-Gefährdung verschärfen.

Dies gilt beispielsweise für Hersteller von Industriegasen, Druckluft und vollentsalztem Wasser und Kühlwasser.

Vermieden werden sollte jedenfalls eine Diskriminierung von Anlagen zur Herstellung dieser Medien, die für die Erzeugung in einem kompensationsberechtigten Produkt genutzt werden, aber nicht zum kompensationsberechtigten Unternehmen gehören. Dies sollte zumindest für die Medien gelten, die am Produktionsstandort des strompreiskompensationsfähigen Produktes und spezifisch hierfür erzeugt werden. Auch die Aufnahme der Zementindustrie und der mineralölverarbeitenden Industrie auf die Liste der beihilfefähigen Sektoren sollte geprüft werden.

### **3. Indirekte Kosten des ETS sollten vollumfänglich kompensiert werden.**

Die CO<sub>2</sub>-Kosten, die sich im Strompreis widerspiegeln, werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der 4. Handelsperiode ansteigen. Zudem soll im Rahmen der Sektorenkopplung die Elektrifizierung industrieller Prozesse aus klimapolitischen Gründen vorangetrieben werden.

Es ist deshalb sehr wichtig, dass die tatsächlich entstehenden indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten vollumfänglich kompensiert werden. Die Berechnung muss sich daher an der tatsächlichen Produktion und dem tatsächlichen Stromverbrauch orientieren

Die Degression der Beihilfeintensität gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Sektoren, insbesondere wenn diese die technischen Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung ihres Energieeinsatzes bereits voll ausgeschöpft haben. Sie sollte daher nicht fortgeführt werden. Stattdessen sollte mindestens die in der dritten Handelsperiode des ETS höchstmögliche Beihilfeintensität von 85 % in der vierten Handelsperiode durchgehend gelten.

Geprüft werden sollte auch eine Regelung, die es den Staaten ermöglicht, für besonders stromintensive Unternehmen, die kompensationsberechtigt sind, die indirekten Kosten auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung zu begrenzen. Eine solche Regelung existiert im Rahmen der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 - 2020 für Ermäßigungen des Beitrags zur Finanzierung erneuerbarer Energien und wird in Deutschland im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung genutzt.

Berücksichtigt werden muss, dass die Kompensation durch die Anwendung der Stromverbrauchseffizienzbenchmarks bereits heute oftmals nicht vollumfänglich erfolgt, insbesondere im Fall der Anwendung des Fallback-Benchmarks. Letzterer sollte in einem Maße erhöht werden, das die bereits geleisteten Effizienzverbesserungen berücksichtigt.

**4. Bei der Berechnung der Beihilfeshöhe sollte der marginale Emissionsfaktor herangezogen werden.**

Der genutzte CO2-Faktor sollte die durch das ETS verursachten Strompreiserhöhungen möglichst realistisch abbilden. Eine europaweite Vereinheitlichung liefe diesem Ziel zuwider. Förderlich wäre diesem Ziel eine Berücksichtigung der CO2-Intensität der auf dem Strommarkt preissetzenden Kraftwerke (sog. „marginaler Emissionsfaktor“) auf Ebene der regional gekoppelten Strommärkte

**5. Es sollte keine neue Konditionierung der Kompensation eingeführt werden, solange Degression und Stromverbrauchseffizienzbenchmarks fortbestehen.**

Dies wäre nur dann eine prüfenswerte Option, wenn im Gegenzug die Degression und die Stromverbrauchseffizienzbenchmarks abgeschafft würden, die ebenfalls Anreize zur Effizienzsteigerung setzen sollen. Solange dies nicht geschieht, lehnt der DIHK eine zusätzliche Konditionierung der Strompreiskompensation ab.

**6. Die Strompreiskompensation sollte weder gedeckelt noch auf EU-Ebene vergemeinschaftet werden.**

Der DIHK spricht sich gegen eine Deckelung der Kompensation aus. Diese würde unzweifelhaft das Risiko erhöhen, dass die Strompreiskompensation nicht mehr ausreicht, um das Carbon-Leakage-Risiko wirksam einzudämmen. Die unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen der Länder blieben bei einer einheitlichen, europäischen Regelung unberücksichtigt. Der Deckel könnte sich so als Wachstumsbremse und Treiber von Carbon Leakage entpuppen.

Die Schaffung eines EU-weiten Fördertopfs zur Finanzierung der indirekten Strompreiskompensation oder ein andersartiges, vergemeinschaftetes System lehnt der DIHK ab. Jedem Staat steht es frei, seine heimische Wirtschaft im Rahmen der beihilferechtlichen Regeln zu unterstützen. Es bedarf deshalb keiner neuen Struktur auf EU-Ebene, die auf eine Umverteilung der Mittel zwischen den Ländern abzielt.

In Deutschland sollte der Deckel von 500 Millionen Euro jährlich angehoben werden. Die Mehrerlöse aus dem Auktionshandel aufgrund gestiegener ETS-Preise bieten dafür ausreichend Spielraum.

**Ansprechpartner**

Julian Schorpp  
0032 2 286 1635  
[schorpp.julian@dihk.de](mailto:schorpp.julian@dihk.de)

Mark Becker  
0049 30 20 308 2207  
[becker.mark@dihk.de](mailto:becker.mark@dihk.de)

## **Wer wir sind**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).

## Courtesy translation

### **Basic recommendations of the Association of German Chambers of Commerce and Industry (DIHK)**

#### **1. Electricity price compensation should be continued and extended after 2020.**

DIHK believes that the compensation of indirect emission costs (so-called electricity price compensation) will gain in importance due to the expected rise in certificate prices in the EU ETS and the electrification of industry in the framework of the climate policy. Moreover, it is still not foreseeable that countries and regions outside the EU will pursue similarly ambitious climate policies leading to comparable CO<sub>2</sub> costs for companies.

It is therefore essential for the sake of international competitiveness and for the effectiveness of the ETS as a climate protection instrument to guarantee effective and comprehensive protection against carbon leakage in the forthcoming fourth trading period.

Against the background of long investment cycles, it would be desirable to offer companies planning security and therefore to provide for a long validity of the guidelines, for example until the end of the fourth trading period. This would be in line with the principle of an SME-friendly and unbureaucratic design of the ETS. Periodic revaluations of the list of sectors eligible for state aid are necessary to take account of changed framework conditions, including through the addition of further sectors.

#### **2. All sectors at risk of carbon leakage due to indirect ETS costs should benefit from electricity price compensation in the future.**

All sectors and subsectors for which the indirect costs of the ETS give rise to a carbon leakage risk should be able to benefit from electricity price compensation.

Due to rising CO<sub>2</sub> costs and electrification in industry, other sectors are likely to need compensation in the future. An adjustment of the evaluation criteria should, therefore, be examined to be able to grant adequate compensation to all sectors at risk of carbon leakage.

The criteria for the selection of beneficiaries should be transparent and understandable and developed in cooperation with the stakeholders concerned. They should consider the particular risk of carbon leakage in sectors being “price-takers” that cannot pass on their additional costs to customers. The Commission should also examine to what extent it is necessary to include power-intensive sectors that, as suppliers to sectors entitled to compensation, would otherwise increase the risk of carbon leakage. Such sectors are, for example, manufacturers of industrial gases, compressed air and fully desalinated water and cooling water. In any case, plants for the production of these media, which are used for the production of a product eligible for compensation but do not belong to the company entitled to compensation, should be eligible for compensation. This equal treatment should at least apply to the media produced at the production site of the product eligible for electricity price compensation and specifically for this purpose.

The inclusion of the cement and oil processing industries on the list of eligible sectors should also be considered.

### **3. Indirect costs of the ETS should be fully compensated.**

The CO<sub>2</sub> costs passed on in electricity prices are likely to rise in the fourth trading period. In addition, within the framework of sector coupling, the electrification of industrial processes is to be promoted for climate policy reasons.

It is, therefore, very important that the indirect CO<sub>2</sub> costs actually incurred are fully compensated. The calculation must, therefore, be based on actual production and actual electricity consumption.

The degressive aid intensity jeopardises the competitiveness of the sectors concerned, especially once companies have fully exploited the technical possibilities to increase the efficiency of their energy use. It should, therefore, not be continued. Instead, at least the highest possible aid intensity in the third trading period of the ETS (85%) should apply throughout the fourth trading period.

A scheme should also be examined which would allow states to limit indirect costs to 0.5% of gross value added for particularly electricity-intensive companies eligible for compensation. Such a scheme exists under the guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014 - 2020 for reductions in the contribution to the financing of renewable energies and is used in Germany under the compensation scheme called "Besondere Ausgleichsregelung".

Full compensation is already not granted today due to the application of the electricity consumption efficiency benchmarks, and in particular in the case fallback benchmarks are applied. The latter should be increased to the extent that takes into account the efficiency improvements already achieved.

### **4. The marginal emission factor should be used to calculate the amount of aid.**

The CO<sub>2</sub> factor used should reflect as realistically as possible the electricity price increases caused by the ETS. Europe-wide standardisation would run counter to this objective. This objective would benefit from taking into account the CO<sub>2</sub> intensity of the power plants pricing electricity on the market (so-called "marginal emission factor") at the level of the regionally coupled electricity markets.

### **5. No new conditionality should be introduced if the degressive aid intensity and electricity efficiency benchmarks continue to be applied.**

This would only be an option worth considering if, in return, the degressive aid intensity and the electricity consumption efficiency benchmarks were abolished. As long as this does not happen, the DIHK rejects any additional conditionality for the electricity price compensation.



## **6. Electricity price compensation should neither be capped nor mutualised at EU level.**

DIHK advises against the introduction of any cap. A cap would undoubtedly increase the risk that electricity price compensation would no longer be sufficient to contain carbon leakage risks effectively. A uniform EU-wide regulation would not take into account the different economic structures of the countries. The cap could thus turn out to be a brake on growth and a driver of carbon leakage.

DIHK rejects the creation of an EU-wide scheme to finance indirect electricity price compensation as well as any other mutualised system. Every state is free to support its domestic economy within the framework of applicable state aid rules. There is, therefore, no need for a new structure at EU level aimed at redistributing funds between countries.

Germany should raise its national ceiling of EUR 500 million a year. The additional income from auctions due to increased ETS prices offer sufficient scope for a higher budget.

### **Contact persons**

Julian Schorpp  
0032 2 286 1635  
[schorpp.julian@dihk.de](mailto:schorpp.julian@dihk.de)

Mark Becker  
0049 30 20 308 2207  
[becker.mark@dihk.de](mailto:becker.mark@dihk.de)

### **Who we are**

The German Chambers of Industry and Commerce (DIHK) is the leading organisation of the 79 Chambers of Industry and Commerce (IHKs) in Germany, representing 3.6 million companies in industry, trade and services. All companies in Germany - except crafts, free professions and farms - are by law member of an IHK. The DIHK also coordinates the network of the 130 German Chambers of Commerce Abroad as well as delegations and representative offices of the German economy in 90 countries. (Nr. 22400601191-42 in the EU Commission`s Register for Interest Representatives)